

Anlage Lemgo

BGK-Nr.: 3064

Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe

Zum Kompostwerk 200

D 32657 Lemgo



Frischkompost (feinkörnig)

Organischer Mehrnährstoff- und Humusdünger

- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Erhöht die Wasseraufnahme- und Wasserhaltefähigkeit des Bodens
- Fördert die Humusreproduktion und verringert die Bodenerosion
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe
- Verwendung auf Ackerflächen; hygienisch unbedenklich

Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke

- ☒ RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251, Überwachungsverfahren)
- ☒ Bioabfallverordnung - BioAbfV
- ☒ Düngemittelverordnung - DüMV
- ☒ Organisches Düngemittel
- ☒ EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II



RAL-GZ 251

www.gz-kompost.de

Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Einheit
Trockenmasse	68,5	% FM
Rohdichte	595	kg/m³
Organische Substanz	250	kg/t FM
Humus-C	62	kg/t FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,9	
C/N-Verhältnis	15	
Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen		
Hygienisierend und stabilisierend behandelt		

Nährstoffgehalte

Nährstoffgehalte	kg/t FM	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	9,62	5,72
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	1,13	0,67
Stickstoff organisch (N)	8,49	5,05
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	4,99	2,97
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	7,39	4,40
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	4,76	2,83
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	31,62	18,82

Monetäre Bewertung

Monetäre Bewertung	€/t FM	€/m³
Düngewert ¹	16,41	9,76
Humuswert ²	10,58	6,29

Anlagen zum Jahreszeugnis

- Anwendungsempfehlung Landwirtschaft

Jahreszeugnis der BGK

Dieses Jahreszeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung Kompost. Grundlage sind die Medianwerte mehrerer Untersuchungsergebnisse (siehe Seite 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen/Regelwerke

Weitere Informationen zum BGK-Zeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 251-010-2) und den Qualitätsanforderungen Frischkompost (Dok. 251-006-1) enthalten.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die von RAL (www.ral.de) anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Kompost.

FM: Frischmasse,

1) Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2025, netto) (1,29 €/kg N anrechenbar (N-lös zzgl. 5 % von N-org); 1,19 €/kg P₂O₅; 0,76 €/kg K₂O; 0,09 €/kg CaO).

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 €/t)

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
Köln, den 07.01.2026

BGK

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung



Anlage Lemgo
BGK-Nr.: 3064
JZ-Nr.: 3064-2601-3

Frischkompost (feinkörnig)

Organischer NPK-Dünger 0,96-0,49-0,73 mit Spurennährstoffen
unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen, organischen Abfällen

0,96 % N Gesamtstickstoff

0,49 % P_2O_5 Gesamtphosphat

0,73 % K_2O Gesamtkaliumoxid

0,75 % Fe Eisen

Nettomasse: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer:

Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe
Zum Kompostwerk 200
32657 Lemgo



RAL-GZ 251
www.gz-kompost.de

Ausgangsstoffe:

Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen (80%), Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau, Pflanzliche Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung

Nebenbestandteile:

0,47 % Magnesium (MgO)
25,0 % Organische Substanz

Lagerung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung sind zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Anwendungshinweise und -vorgaben:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen bzw. Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen.

Anlage Lemgo
BGK-Nr.: 3064
JZ-Nr.: 3064-2601-3

Frischkompost (feinkörnig)

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Frischkompost, feinkörnig

Probenahme	Labor	Probenehmer	Tagebuch
Datum	BGK-Nr.	BGK-Nr.	Nr.
11.11.2025	26	780	788728
14.10.2025	26	780	787201
13.08.2025	26	780	784022
16.07.2025	26	780	782575
17.06.2025	26	780	780973
20.05.2025	26	780	779653
10.03.2025	26	780	775765
22.01.2025	26	780	772477

Einsatzstoffe ¹

Anteil Bezeichnung

80% A1 Inhalt der Biotonne
19% A2 Garten- und Parkabfälle
0,3% B7a Überlagerte pflanzliche Lebens- und Genussmittel
0,1% E1 Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

Hinweis zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Frischkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Chargenuntersuchung vorliegt.

Die Anlage Lemgo (BGK-Nr.: 3064) produziert Frischkomposte, die den Anforderungen der FiBL-Betriebsmittelliste (FiBL-Nr.: 125615) entsprechen. Die Ausweisung der Eignung erfolgt in den jeweiligen chargenbezogenen BGK-Prüfzeugnissen.

Analysenergebnisse

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,41	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,73	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,08	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,70	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	670	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	<1	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz	36,5	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,62	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte (Volumengewicht)	595	g/l FM
Wassergehalt	31,6	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	5,09	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,9	
Rottegrad (1-5)	3	(44,5°C)
Fremdstoffe > 1 mm, gesamt	0,142	% TM
- davon Glas	0,138	% TM
- davon Metall	0,003	% TM
- davon Folien	0,002	% TM
- davon Hartkunststoffe	0,000	% TM
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	4,3	cm ² /l
Steine > 10 mm	0,00	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile	0,0	je l FM
Salmonellen	nicht nachweisbar	
<u>Schwermetalle:</u>		
Blei (Pb)	18,4	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,33	mg/kg TM
Chrom (Cr)	16,0	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	23,0	mg/kg TM
Nickel (Ni)	9,8	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/kg TM
Zink (Zn)	108	mg/kg TM

TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse,
Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt
'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 251-008-1) der RAL-
Gütesicherung Kompost. Download im Internet unter www.gz-kompost.de,

Anlage Lemgo
BGK-Nr.: 3064
JZ-Nr.: 3064-2601-3

Frischkompost (feinkörnig)

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Alle Angaben in Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,96	9,62	5,72
Stickstoff löslich (N)	0,11	1,13	0,67
Stickstoff organisch (N)	0,85	8,49	5,05
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,50	4,99	2,97
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,74	7,39	4,40
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,48	4,76	2,83
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	3,16	31,6	18,8
Organische Substanz	25,0	250	148
Humus-C	6,22	62,2	37,0

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,68 und umgekehrt von TM in FM 1,46. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,60 und umgekehrt von t in m³ FM 1,68.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹	12	1,13	0,67
Erstes Folgejahr ²	4	0,38	0,23
Zweites Folgejahr ²	3	0,29	0,17
Drittes Folgejahr ²	3	0,29	0,17

Grundnährstoffe (in der Fruchtfolge)	%	kg/t	kg/m³
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	100	4,99	2,97
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	100	7,39	4,40

1) Ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 5 % von N-gesamt (DüV Anlage 3).

2) nach § 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Kompostanwendung.

Tabelle 3: Kompostmengen und Düngewert

(Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Kompostmenge		Düngewert ¹	Humuswert ²
	t/ha	m³/ha	€/ha	€/ha
pro Jahr	12	20	197	127
in 3 Jahren ³	36	60	591	381

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P₂O₅ zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (60 kg/ha P₂O₅) kann mit 36 t/ha bzw. 60 m³/ha abgedeckt werden.

1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2025, netto) (1,29 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch], 1,19 €/kg P₂O₅, 0,76 €/kg K₂O, 0,09 €/kg CaO).

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 €/t).

3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 ist die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt

(gemäß § 2, Nr. 11 DüV, > 1,5 % N und/oder > 0,5 % P₂O₅ i.d.TM)

- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff

(gemäß § 2 Nr. 11 DüV <= 1,5 % N)

Der Kompost unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. 1.12. bis 15.1.)

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab.1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die strengeren Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten stets die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Anwendungsvorgaben

Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 44 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschichtigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt 'Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters' (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen.⁵